

Eine gerechte Erbschaftsteuer* für sozialen Ausgleich und gesellschaftlichen Zusammenhalt

*) Im Folgenden sind Schenkungen immer mit einbezogen.

Unser Erbschaftsteuerrecht ist nicht gerecht!

Dass gegenwärtig hohe Erbschaften immer noch geringer besteuert werden als niedrigere Erbschaften ist ungerecht und widerspricht allen steuerlichen Grundsätzen. So sieht das auch das Bundesverfassungsgerichts, das mehrfach das Erbschaftsrecht als nicht verfassungsgemäß bewertet und Änderungen gefordert hat.

Seit drei Jahrzehnten wachsen große Vermögen doppelt bis dreimal so schnell wie kleinere Vermögen, ganz zu schweigen davon, dass viele Menschen auf Grund geringer Einkommen keine Chance zur Vermögensbildung haben. Die Begrenzung des leistungslosen Zuwachses an Vermögen durch Erbschaften ist daher notwendig, um die gesellschaftliche Spaltung in Superreiche und Nichtshabende nicht weiter zu vertiefen.

Die Entwicklung hin zu einem kapitalistischen Feudalismus muss gestoppt werden. Schon jetzt zeigt sich, dass großer Vermögensbesitz zur politischen Einflussnahme auf die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung genutzt wird.

Eine Reform der Erbschaftsteuer ist daher dringender denn je. Wir haben dazu die nachstehenden konkreten Vorschläge. Die achselzuckende Flucht politischer Entscheidungsträger vor ernsthaften Reformen ist nicht hinnehmbar!

Eckpunkte für eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer

- Die Erben von kleinen Erbschaften und Schenkungen, die gegenwärtig relativ am meisten abgeben müssen, werden entlastet. Dazu gibt es einen personenbezogenen Freibetrag für alle Erbschaften und Schenkungen an eine Person in Höhe von einer Million Euro insgesamt im Leben. Der bisherige Freibetragswildwuchs wird abgeschafft.
- Die heutigen Erbschaftsteuersätze werden beibehalten und durch weitere Progressionsstufen oberhalb von 100 Millionen Euro ergänzt.
- Um eventuelle Liquiditätsprobleme der Erbberechtigten zu vermeiden, kann die Steuerzahlung gestundet werden. *)
- Die übermäßige Befreiung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer ist nicht begründet und entfällt.
Die steuerliche Belastung der Erben von Klein- und Mittelbetrieben reduziert sich durch den obigen hohen Freibetrag. Bei großen Unternehmen werden in der Regel nur Unternehmensanteile vererbt oder in eine Familienstiftung eingebracht, da meistens mehrere Erbberechtigte vorhanden sind. Eine staatliche Vermögensverwaltung kann dabei ohne rechtliche Probleme eingebunden werden.
- Zur Sicherung einer Mindestbesteuerung wird eine Quellensteuer von 15% bei Vermögensübertragungen erhoben, mit späterer Verrechnung mit der Erbschaftsteuer.
- Nicht nur die Eigentümer schaffen Vermögen, sondern es wird durch die Arbeit der ganzen Gesellschaft vermehrt. Über die Erbschaftsteuer wird die Gesellschaft daran beteiligt. Daher sollte auch ein Teil der Steuereinnahmen direkt als Grunderbe ausgeschüttet werden. **)

*) Eine mögliche Lösung:

Der Erbanteil (z.B. ein Unternehmensanteil / ein Immobilienanteil) kann eigentumsrechtlich in eine staatliche Vermögensverwaltung eingebracht werden. Der Anteil kann aber persönlich voll genutzt und zurückerworben werden, solange für diesen Anteil Zinsen in Höhe des Zinssatzes 10-jähriger Bundesanleihen an den Fonds gezahlt werden. Nach längstens 10 Jahren kommen zukünftige Einnahmen aus dem Anteilsbesitz der Vermögensverwaltung voll zu Gute und der Anteil kann auch zu Marktpreisen verwertet werden.

**) Um alle an dem gemeinsam erarbeiteten Erbe teilhaben zu lassen, könnte ein Teil der aus der Erbschaftsteuer erzielten Einnahmen zur Aufstockung der Rentenleistungen verwendet werden. Ab 40-jährigem Aufenthalt in Deutschland wird ein voller Anteil gezahlt, ansonsten anteilig.